

## **STATUTEN**

### **I. Name und Sitz**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen „qualitépalliative, Schweizerischer Verein für Qualität in Palliative Care“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60. ZGB.

Sitz des Vereins ist Bern.

### **II. Zweck und Aktivitäten**

#### **Art. 2**

Der Verein bezweckt,

- ein schweizerisches Label für die Anerkennung der Qualität in der Palliative Care zu schaffen und zu verleihen;
- die Leistungsqualität stationärer und ambulanter / mobiler Einrichtungen und Dienste für Palliative Care durch kompetente Auditorinnen und Auditoren vor Ort überprüfen zu lassen;
- periodisch eine Liste von anerkannten Einrichtungen und Diensten (Inhaber des Labels) zu veröffentlichen.

#### **Art. 3**

Der Verein unternimmt hauptsächlich die folgenden Aktivitäten:

- er anerkennt Audit-Organisationen als zur Durchführung von Audits berechtigte Partner;
- er erlässt Reglemente über die Durchführung von Audits und die Vergabe der Labels;
- er prüft die Anträge der Auditorinnen und Auditoren und entscheidet über die Vergabe der Labels;
- er wacht über die Verwendung der Labels, über die Einhaltung der Reglemente zur Vergabe des Labels und zur Durchführung der Audits;
- er veröffentlicht die Liste der mit dem Label ausgezeichneten Einrichtungen und Dienste.

#### **Art. 4**

Der Verein verwendet bei seiner Tätigkeit normative Grundlagen wie Qualitätsstandards, Qualitätskriterien und Qualitätsindikatoren, welche im Rahmen von palliative.ch erarbeitet, aktualisiert und verabschiedet werden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 5**

Die Vereinsmitgliedschaft ist als Einzelmitglied oder als Kollektivmitglied möglich.

Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen. Als Kollektivmitglieder werden juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes usw. aufgenommen. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres. Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten.

#### **Art. 6**

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes kann vom betroffenen Mitglied an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 7**

Für die Beschaffung der finanziellen Mittel stehen dem Verein folgende Möglichkeiten offen:

- Beiträge der Mitglieder und Kollektivmitglieder
- Ausserordentliche Beiträge der Mitglieder und Kollektivmitglieder
- Beiträge von Dritten
- Vermögenserträge
- Entschädigung von Dienstleistungen.

#### **Art. 8**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **Art. 9**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Mitglied habe sich ausdrücklich zu einer persönlichen Haftung verpflichtet. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art.55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

#### **Art. 10**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **V. Organisation**

### **Art. 11**

Die Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand;
- Zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren;
- Die Rekurskommission.

## **VI. Mitgliederversammlung**

### **Art. 12**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich, spätestens vier Monate nach Abschluss und Revision der Jahresrechnung, zusammen, um die ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Der Vorstand beruft bei Bedarf oder auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen ein.

Die Einladungen sind unter Angabe der Traktanden per Post so zuzustellen, dass sie spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern eintreffen.

### **Art. 13**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren sowie der drei Mitglieder der Rekurskommission;
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- e) Beschlussfassung über vom Vorstand unterbreitete Anträge;
- f) Beratung und Beschluss über Anträge von Mitgliedern, falls diese vor Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind;
- g) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten;
- h) Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art 6;
- i) Auflösung des Vereins.

#### **Art. 14**

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Kollektivmitglieder haben Anrecht darauf, zwei Personen mit je einer Stimme an die Mitgliederversammlung zu delegieren.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; die Präsidentin oder der Präsident ist stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über Art. 13, Bst. h) und j), die zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen bedürfen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied haben den Vorsitz an der Mitgliederversammlung.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Der Vorstand kann ein schriftliches Wahl oder Abstimmungsverfahren festlegen, ebenso kann ein Drittel der anwesenden Mitglieder ein schriftliches Wahl oder Abstimmungsverfahren verlangen. Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selber betreffen, keine Stimme.

Das Protokoll schreibt ein von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestimmtes Mitglied. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **VII. Vorstand**

#### **Art. 15**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen.

palliative ch muss im Vorstand angemessen vertreten sein.

Die Deutschschweiz, die Westschweiz und das Tessin sind angemessen zu vertreten.

Auf eine interprofessionelle Zusammensetzung des Vorstandes ist zu achten.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der durch die Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

#### **Art. 16**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung und die Art der Zeichnung.

Sämtliche Befugnisse, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind, stehen ihm zu.

#### **Art. 17**

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten unter Angabe der Traktanden zusammen, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist über alle Geschäfte beschlussfähig, welche allen Mitgliedern des Vorstandes mindestens 10 Tage vorher schriftlich angekündigt worden waren und wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Zur Vergabe des Labels ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig.

Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand kann Ressorts oder Kommissionen einsetzen und diesen Aufträge und Kompetenzen erteilen.

Der Vorstand kann Reglemente oder generelle Weisungen erlassen.

### **VIII. Rechnungsrevisorin/ Rechnungsrevisor**

#### **Art. 18**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen jährlich Buchführung, Kassabestand, Belege, Jahresrechnung und Amtsführung und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

### **IX. Rekurskommission**

#### **Art. 19**

Die Rekurskommission besteht aus drei Personen (Vorsitzende/r, 2 Mitglieder) die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes sowie Rechnungsrevisoren sind nicht wählbar.

Die Kompetenzen, Aufgaben und Organisation der Kommission werden in einem vom Vorstand erlassenen Reglement festgehalten.

**X. Amtsdauer / Amtszeit**

**Art. 20**

Die Amtsdauer aller gewählten Personen beträgt 2 Jahre. Personen, die im Verlauf der Amtsdauer gewählt wurden, sind bis zum Ablauf der generellen Amtsdauer gewählt. Wahljahr ist jedes gerade Jahr.

Die Amtszeit in der gleichen Funktion beträgt maximal 10 Jahre.

**XI. Schlussbestimmung**

**Art. 21**

Wird im Sinne von Art. 13 j der Statuten die Auflösung des Vereins beschlossen, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Liquidation oder Fusion findet durch den Vorstand statt, vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Bei Unklarheiten durch sprachliche Differenzen gilt die deutsche Version als Stammversion.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Bern, 17. September 2014

Die Präsidentin

Pia Hollenstein

Vizepräsidentin

Catherine Hoenger